

# **STRASSENVERKEHRSRECHT**

STRAFRECHT – VERWALTUNGSRECHT – HAFTPFLICHTRECHT

NEWSLETTER 11

### Liebe Leserin, lieber Leser

Der vorliegende Newsletter beinhaltet 5 straf-, 4 administrativ- (3 davon zu Fragen der Fahreignung), 1 haftpflicht- (Regress des Sachversicherers auf den Kausalhaftpflichtigen) und 2 verwaltungsrechtliche Urteile (Anordnung von Tempo-30-Zonen).

Für die Einhaltung eines genügenden Abstandes auch bei Spurwechsel des Vordermanns auf einer vielbefahrenen Autobahn ist der Hintermann verantwortlich, der dazu nötigenfalls entsprechend verlangsamen muss. Ähnlich gelagert der Fall, wo ein überholter PW beschleunigt: Diesfalls ist das Überholmanöver wenn nötig abzubrechen, um den Gegenverkehr nicht zu gefährden.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.



RA lic. iur. Peter Nüesch Herausgeber



Junes Babay Redaktor

### **IN DIESER AUSGABE:**

- Tödlicher Arbeitsunfall Seite 1
- Beschleunigung des ÜberholtenSeite 2
- Sicherung der Ladung
  Seite 3
- Spurwechsel des Vordermanns, NachfahrabstandSeite 4
- Verdacht auf Fahrunfähigkeit Seite 5
- Warnungsentzug 9 Jahre nach AnlasstatSeite 6
- Sozialadäquater Alkoholkonsum;HaaranalyseSeite 7
- Abklärung der Fahreignung Seite 8
- Regress nach Art. 72 VVG Seite 10
- Tempo-30-Zonen in Zürich Seite 11

## Alkoholisierter Angestellter verunfallt tödlich mit Bohrfahrzeug; keine Einstellung des Strafverfahrens

Ob ein derart schweres Selbstverschulden (Angetrunkenheit usw.) vorlag, dass es jegliches Drittverschulden unterbrechen würde, kann nach dem aktuellen Stand der Abklärungen nicht zweifellos beantwortet werden. Das Strafverfahren gegen mögliche Drittverantwortliche (Arbeitgeber, Inhaber des Steinbruchs) ist daher weiterzuführen.

BGer, Urteil 6B 1016/2017 vom 09.05.2018

#### Kurzdarstellung

Der bei der B. AG angestellte F verunglückte am Nachmittag des 01.09.2015 bei seiner

beruflichen Tätigkeit als Bohrspezialist am Steuer eines Bohrfahrzeugs tödlich, nachdem das Gefährt beim Befahren einer steilen Rampe ohne Sicherungswinde in einem Steinbruch der D. AG nach hinten gekippt und eine Felswand hinuntergestürzt war. Die StA eröffnete ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung gegen unbekannt, welches sie am 13.04.2016 wieder einstellte. Dagegen erhob A, der Sohn von F, Beschwerde, welche das KGer VS am 07.08.2017 abwies. Die dagegen erhobene Beschwerde heisst das BGer gut und weist die Sache an die StA VS zur Fortführung der Strafuntersuchung zurück.

Der Sohn des Verstorbenen, A, macht geltend, das Strafverfahren sei eingestellt worden, obwohl wesentliche Umstände nicht abgeklärt und Beweismittel nicht erhoben worden seien. Er rügt damit eine Verletzung von Art. 319 StPO und des Grundsatzes «in dubio pro duriore».



### Sicherung der Ladung auf offener Ladebrücke; Verantwortlichkeit des Fahrers

Es obliegt dem Fahrer, sicherzustellen bzw. zu überprüfen, dass die Ladung ausreichend gesichert ist; er kann und muss erkennen, dass eine blosse Riemenbefestigung von gestapelten Styroporplatten auf einer offenen Ladebrücke nicht ausreicht.

BGer, Urteil 6B 1398/2017 vom 26.03.2018



#### Kurzdarstellung

Am 16.01.2017 lösten sich bei der Fahrt durch eine Tunnelgalerie Styroporplatten vom von A gelenkten Lieferwagen und fielen auf zwei entgegenkommende Autos. Am 19.07.2017 wurde A daher schuldig befunden, ein Fahrzeug in nicht verkehrssicherem Zustand (ungenügend gesicherte Ladung) geführt zu haben, und dafür zu einer Busse von CHF 500.— verurteilt. Die dagegen erhobene Berufung hat das TC TI am 26.10.2017 abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde weist das BGer ebenfalls ab.

Der gegen A erhobene Vorwurf betrifft den Umstand, dass er sich nicht genügend vergewissert hat, dass die Ladung ausreichend gegen ein Herunterfallen gesichert war. Dazu war er als Lenker sowohl am Ausgangsort in Y. wie auch bei der Weiterfahrt nach dem teilweisen Abladen der Platten in Z. verpflichtet. Die Aufnahmen der Tunnelkameras zeigten, wie sich die gestapelten, nur mittels Riemen und ohne Decknetz befestigten Polystyrolplatten auf dem Ladeboden bewegten und schwankten und in der Folge vom Fahrzeug fielen. Dabei ist belanglos, ob sich die Ladung schon von Anfang an infolge der Leerräume oder erst nach der teilweisen Entladung destabilisierte und folglich auch, wie der Magaziner in Y. den Lieferwagen genau beladen hat. Auf dessen Zeugeneinvernahme konnte daher willkürfrei verzichtet werden.

X räumt ein, dass die Styroporplatten objektiv schlecht gesichert gewesen seien, doch hält er subjektiv dafür, dass er getan habe, was er vernünftigerweise hätte tun können, um sie adäquat zu sichern. Er habe dem Magaziner beim Beladen lediglich geholfen, der darin Experte sei und an dessen Fähigkeiten er keinen Anlass zu zweifeln gehabt habe. Im Rahmen des Möglichen habe er vor der Abfahrt noch eine kurze Überprüfung der Fixierung durchgeführt.

Die Betriebssicherheit i.S.v. Art. 29 SVG kann auch durch mangelhaft gesicherte Ladung bzw. Nichtbefolgen der diesbezüglichen Regeln beeinträchtigt sein (Bussy/Rusconi etc., Code suisse de la circulation routière, 4. Aufl., Basel 2015, N 1.2 zu Art. 93 SVG), vgl. dazu Art. 30 Abs. 2 SVG, Art. 57 Abs 1 Satzteil 1 und Art. 73 Abs. 5 VRV. Wo die Sicherheit nicht anders gewährleistet werden kann, muss die Ladung in geschlossenen Fahrzeugen oder in Containern transportiert oder durch eine geeignete Abdeckung geschützt werden (Schenk, in: Basler Kom-Strassenverkehrsgesetz, 2014, N 40 zu Art. 30 SVG). Es ist Sache des Fahrers, vor jeder Abfahrt sicherzustellen, dass die Ladung ausreichend gesichert ist (Schenk, a.a.O., N 43 zu Art. 30 und N 30 zu Art. 93 SVG).

Nach unbestrittener, verbindlicher Feststellung der Vi hat A an der Beladung des Lieferwagens in Y. mitgewirkt und auf der Baustelle in Z. den Wagen persönlich teilweise entladen. Dieser wiederholt, dass die Ladung aus drei Stapeln geschäumter Polystyrolplatten bestanden habe, von denen jeder mithilfe eines an den Seitenwänden des Lieferwagens befestigten Riemens befestigt gewesen sei. Er präzisiert, dass er nach Entladung eines Stapels in Z. an den zwei verbleibenden Riemen nicht manipuliert habe.

Wie erwähnt, obliegt es dem Fahrer, sicherzustellen, dass die Ladung ausreichend gesichert ist. Er wusste um das leichte Gewicht der Ladung (geschäumte Styroporplatten). Er hätte bei genügender Aufmerksamkeit daher erkennen müssen, dass sie sich auf der offenen Ladebrücke durch den Wind und die Fahrt [und die dabei auf die Ladung wirkenden Kräfte] leicht verschieben und runterfallen konnte und daher weitere Vorkehrungen zu treffen gewesen wären wie ein Abdecken der Ladebrücke oder eine bessere Sicherung der Ladung.





vorsorglichen Entzug des bereits beschlagnahmten Führerscheins von A (mit Wirkung ab 29.12.2016) und eine verkehrspsychologische Abklärung verfügt. Die dagegen erhobenen kantonalen Rechtsmittel wurden abgewiesen. Das TA VD (Urteil vom 08.03.2018) war der Ansicht, dass begründete Zweifel an der Fahreignung vorlagen, die einen vorsorglichen Entzug des Führerausweises rechtfertigten. Das BGer weist die dagegen erhobene Beschwerde ab.

A macht Willkür geltend, indem ihm der Ausweis gestützt auf Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG und Art. 30 VZV bloss wegen des einzigen «rowdyhaften» Vorfalls vorsorglich entzogen worden sei. Zudem bestünden keine ausreichenden Anzeichen, um seine Fahreignung in Zweifel zu ziehen.

Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, u.a. namentlich bei Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen (Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG). Bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, so kann der Führerausweis sofort vorsorglich entzogen werden (Art. 30 VZV; vgl. BGE 125 ll 492 E. 2b S. 495; Urteil 1C\_514/2016 vom 16.01.2017 E. 2.2).

Rücksichtsloses Verhalten, z.B. mehrere krasse Geschwindigkeitsdelikte, kann auf charakterliche oder psychologische Defizite hinweisen, die einen vorsorglichen Führerausweisentzug rechtfertigen können (vgl. Urteil 1C\_658/2015 vom 20.06.2016 E. 2). Aber auch ein einziges krasses Geschwindig-

keitsdelikt kann unter bestimmten Umständen rechtfertigen, den Ausweis vorsorglich zu entziehen und eine psychologische Begutachtung anzuordnen (vgl. insb. Urteile 1C\_658/2015 E. 2 und 3; 1C\_604/2012 vom 17.05.2013 E. 6.1 und 6.2).

Ein einziges Geschwindigkeitsdelikt muss nicht zwangsläufig zu einem vorsorglichen Ausweisentzug führen. Gemäss der Vi bestehen jedoch verschiedene Anhaltspunkte, die an der charakterlichen Eignung von A zweifeln lassen. Angesichts seiner hohen Geschwindigkeit auf dieser Strasse bestand - trotz guter Sicht - ein hohes Risiko, mit entsprechend gravierenden Folgen z.B. mit einem Fussgänger oder Radfahrer zu kollidieren. Die Vi berücksichtigte auch, dass A nach eigenen Angaben beschleunigt hat, ohne die Geschwindigkeitsanzeige zu beachten und sich um die gefahrene Geschwindigkeit zu kümmern. Ebenfalls nach eigenen Aussagen bei der Polizei sei ihm sein Verhalten nicht gefährlich erschienen. Die Vi war daher der Ansicht, dass sich A offenbar nicht bewusst war, dass sein Verhalten eine Gefahr für Dritte darstellen konnte. Dass diese Schlussfolgerung willkürlich wäre, vermag A nicht darzutun. Angesichts dieser Umstände ist es nicht willkürlich, die Fahreignung von A, der eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat, um sein neues Motorrad zu testen, i.S.v. Art. 30 VZV in Zweifel zu ziehen. Angesichts der langen Dauer dieses Verfahrens [unter Verletzung des Beschleunigungsgebots, s. E. 8 bzw. hernach] ist die psychologische Abklärung allerdings in kurzer Frist durchzuführen und alsbald definitiv über die Fahreignung von A zu befinden.

A macht unter Hinweis auf das Urteil TC VD CR.2015.0055 weiter eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV (gleiche und gerechte Behandlung) geltend. Nach der Rechtsprechung überwiegt jedoch im Allgemeinen der Grundsatz der Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit gegenüber dem der Gleichbehandlung (keine Gleichheit im Unrecht, sofern es sich um einen oder einzelne isolierte Fälle und nicht um eine konstante rechtswidrige Praxis handelt, was A nicht vorbringt; vgl. BGE 139 II 49 E. 7.1 S. 61; zum Gebot der Rechtsgleichheit vgl. BGE 142 I 195 E. 6.1 S. 213).

Schliesslich rügt A eine Verletzung des Beschleunigungsgebots (Art. 29 Abs. 1 BV). Die Angemessenheit der Frist, innert derer die Sache zu behandeln ist, wird unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falls beurteilt, insbesondere der Komplexität des Falles, der Bedeutung für die betroffene Person sowie ihres und des Verhaltens der zuständigen Behörden (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 S. 377). Vorliegend sind zwischen dem Abschluss des Schriftwechsels (Juni 2017) und der Zustellung des angefochtenen Urteils (09.03.2018) mehr als 8 Monate verstrichen. Dies erscheint angesichts geringer Schwierigkeit und da sich A seit dem 03.10.2017 wiederholt nach dem Fortgang des Verfahrens erkundigt hat, als zu lang. Als Wiedergutmachung ist das vorinstanzliche Urteil kostenlos zu erklären. Der Kanton VD hat A für das vorliegende Verfahren mit CHF 300.- zu entschädigen.